

weil nur sie sich auf Erbeigen stützt. So richtig in O, während in D der Schwur der Partei ausgeblieben und der von Fig. 6 durch die oben erklärte und allerdings sehr sprechende Gestikulation ersetzt ist. Als Helfer des Schwures dienen Figg. 6 und 7. Schöffen sind sie nicht und brauchen sie nicht zu sein, da Erbeigen nicht durch gerichtliche Auflassung erworben wird. Nicht zum Schwur gelangt der Gegner (Fig. 2), da er sich auf Kaufeigen beruft. Daher falsch O, wo er schwört, richtig D, wo er zum Zeichen seiner Ansprache zu Boden d. h. auf das Grundstück deutet. O hat diese Gebärde mißverstanden. — Der Meister von X hat den Text buchstäblich genommen. Über den wirklichen Sinn der Stelle s. Laband, *Vermögensrl. Klagen* 213—215. Übergangen ist der Rechtsstreit am Anfang der Stelle (§ 1), worin die eine Partei sich auf Lehen, die andere auf Eigen beruft.

2. Zu Ldr. II 44 § 1: *Welch man ein gut — dar an eine rechte gewere* 30 b (Taf. 60) 2.

Farben: Rock rot, Beinkl. gelb. Baum grün. Gebäude grau. Bildbuchstabe W golden in dunkelblauen Umrissen.

= W 36 b 2 (abgeb. bei Grupen, *Teut. Alterth.* Taf. vor S. 1 unten). Im Gegensinn O 54 a 3 (wo die Herstellung mittels Bause evident, *Geneal.* 266) Siehe Abb. 17 auf S. 406.

Auf den ersten Blick erweist sich D im Vergleich mit O als minder vollständig und als fehlerhaft. Wir gehen also von O aus. Vorgeführt werden die äußeren Merkmale der „rechten Gewere“, nicht, wie Grupen a. a. O. 10—20 und Dreyer bei Spangenberg, *Beitr.* 43 meinen, einer Investitur, wozu auch der Text schlechterdings keinen Anlaß bieten würde. Und zwar hat der Bildner als Beispiel ein Landgut gewählt. Dieses besteht aus einem Gehöft (Wohnhaus), Ackerland (Kornfeld, das in D mangelt) und Wald (Baum). Der Besitzer befindet sich innerhalb des Hauses (nicht wie in D vor der Tür oder auf der Türschwelle, so daß schon alle hieraus von Grupen und Dreyer gezogenen Folgerungen entfallen). Von dem Hause aus zieht er die Nutzungen des

Die rechte
Gewere